



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2010

Dem
Innenausschuss
überwiesen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts
in Hessen (DRModG)
Drucksache 18/2379**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe "DRModG" das Wort "Erstes" durch die Angabe "1." ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird § 50 wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Schulen" ein Komma und die Angabe "die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind," eingefügt.
 - bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 51 Abs. 2 oder 3" durch "§ 51 Abs. 4" ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 werden das Semikolon und die Angabe "bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann die Versetzung in den Ruhestand auch dann erfolgen, wenn der Beamte das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, aber die Altersgrenze nach § 51 Abs. 3 Satz 2 noch nicht erreicht hat" gestrichen.
 - cc) In Abs. 5 Satz 2 werden das Semikolon und die Angabe "bei Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann die Versetzung in den Ruhestand auch dann erfolgen, wenn der Beamte das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, aber die Altersgrenze nach § 51 Abs. 3 Satz 2 noch nicht erreicht hat" gestrichen.
 - dd) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

"(6) Beamten auf Lebenszeit, für die Abs. 3 Satz 2 gilt und denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 4 vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bewilligt wurde, ist abweichend davon auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 4 zu einem späteren Zeitpunkt zu bewilligen."
 - b) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort "dreiundsechzigste" durch "zweiundsechzigste" ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz angefügt: "Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nur zum Ablauf des letzten Monats eines Schulhalbjahres erfolgen."
- c) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- "6. In § 56 Abs. 3 wird das Wort "Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Worte "Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt."
- d) In Nr. 11 wird § 194 Abs. 3 wie folgt gefasst:
- "(3) Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die im Schicht- oder Wechselschichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, in einem mobilen Einsatzkommando, in der Polizeihubschrauberstaffel oder in einer operativen Einheit im Außendienst mit regelmäßig wechselnder Arbeitszeit und regelmäßig wechselndem Arbeitsort mindestens
1. zwanzig Jahre tätig gewesen sind, treten vierundzwanzig Monate,
 2. fünfzehn Jahre tätig gewesen sind, treten achtzehn Monate,
 3. zehn Jahre tätig gewesen sind, treten zwölf Monate
- vor Erreichen der für sie geltenden Altersgrenze, jedoch frühestens mit Ende des Monats, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand. Dem Polizeivollzugsbeamten ist durch die personalverwaltende Stelle mindestens ein Jahr vor Erreichen der Altersgrenzen mitzuteilen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind."
- e) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
- "12. § 197 wird wie folgt geändert:
- c) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- "§ 194 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamte auf Lebenszeit des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind."
- d) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "§ 194 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Beamte auf Lebenszeit des Justizvollzugsdienstes entsprechende Zeiten im Schicht- oder Wechselschichtdienst tätig gewesen sind."
- f) Nr. 13 wird aufgehoben.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe "§§ 2 und 3" wird durch "§§ 2 bis 4" ersetzt.
- bb) Nach § 3 wird als § 4 eingefügt:

"§ 4
Erschwerniszulagen

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt mit der Maßgabe, dass

1. die Zulage nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes in einem Mobilen Einsatzkommando oder einem Spezialeinsatzkommando 300 Euro beträgt,
2. die Zulage nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 für Beamtinnen und Beamte des Landes als Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler 260 Euro beträgt,

3. auf die Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, die Aufgaben der Observation wahrnehmen,
 - a) § 5 Abs. 1 Nr. 5 keine Anwendung findet und
 - b) § 4 Abs. 2 und § 4a entsprechend anzuwenden sind,
4. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eine Zulage in Höhe von 7,65 Euro erhalten
 - a) für jede dienstlich veranlasste Teilnahme an einer Leichenschau oder Leichenöffnung nach § 87 der Strafprozessordnung oder
 - b) bei erfolgten Verrichtungen an einer Leiche oder an Leichenteilen zur Identifizierung der Person des Toten oder zur Feststellung der Todesursache oder
 - c) bei der Entnahme von beweiserheblichen Vergleichsmaterialien von einer Leiche oder von Leichenteilen.

Nr. 4 Buchst. a gilt auch für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Protokollführerinnen und Protokollführer. Erfolgt in den Fällen der Nr. 4 Buchst. b und c die Bearbeitung von mehreren Leichensachen in unmittelbarem zeitlichem oder örtlichem Zusammenhang, insbesondere am selben Tatort, besteht nur einmaliger Anspruch auf die Zulage. Die Zulage ist monatlich nachträglich zu beantragen."

b) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 4" durch "§ 5" ersetzt.

4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:

"Artikel 2a
Änderung des Hessischen Besoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010

§ 6 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175) wird aufgehoben."

5. In Art. 3 § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort "Ausnahme" die Angabe "des § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3 und" eingefügt.
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird § 14 Abs. 3 Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe "wenn er zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und" gestrichen und die Angabe "§ 51 Abs. 2 oder 3" durch "§ 51 Abs. 4 Nr. 1" ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe "§ 51 Abs. 2" durch "§ 51 Abs. 4 Nr. 2" ersetzt.
 - b) Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird die Angabe "§ 51 Abs. 3" durch "§ 51 Abs. 4 Nr. 1" ersetzt.
 - bb) In Buchst. f wird die Angabe "§ 51 Abs. 2" durch "§ 51 Abs. 4 Nr. 2" ersetzt.
 - c) In Nr. 20 wird § 69f wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird die Angabe "zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und" gestrichen und die Angabe "§ 51 Abs. 2 oder 3" durch "§ 51 Abs. 4 Nr. 1" ersetzt.

- bb) In Abs. 2 wird die Angabe "§ 51 Abs. 2" durch "§ 51 Abs. 4 Nr. 2" ersetzt.
7. In Art. 5 Nr. 1 wird § 7 wie folgt geändert:
- a) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- "(6) Richter auf Lebenszeit sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie
1. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind und das sechzigste Lebensjahr vollendet haben oder
 2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet haben."
- b) Abs. 7 wird aufgehoben.
8. In Art. 3 § 3, Art. 4 Nr. 21 § 109 Satz 1 und in Art. 13 werden jeweils die Worte "ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats" durch die Angabe "1. Januar 2011" ersetzt.¹

Begründung:

A. Allgemeines:

Um den besonderen Belangen der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten Rechnung zu tragen, soll es bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in § 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG unverändert bei der Antragsaltersgrenze von sechzig Jahren bleiben. Dadurch ergibt sich auch in anderen Vorschriften Anpassungsbedarf. Gleiches gilt für die Richterinnen und Richter. Die in Art. 4 enthaltene schrittweise Erhöhung der Altersgrenze für die Abschlagsfreiheit bei Zurruesetzungen nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG auf das vollendete 65. Lebensjahr bleibt bestehen, ebenso die Begrenzung des maximalen Versorgungsabschlags auf 10,8 v.H.

Die Abschlagsfreiheit aufgrund langer Beschäftigungszeiten wird nicht auf die besondere Altersgrenze oder auf Zurruesetzungen nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG ausgeweitet.

Bei den besonderen Altersgrenzen soll zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten eine gestaffelte Berücksichtigung der besonders belastenden Dienste stattfinden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1:

Da einem Ersten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen ein Zweites Gesetz nachfolgen soll, wird zur besseren Unterscheidung dieser Gesetze die Kurzbezeichnung "1. DRModG" verwendet.

Zu Nr. 2 (Art. 1):

Zu Buchst. a (Art. 1 Nr. 3 - § 50 Abs. 2, 4, 5 und 6 HBG):

Durch die Änderung in Abs. 2 entfällt ab dem Jahr 2029 die Sonderregelung für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts in den Ruhestand. Sie werden dadurch dem allgemeinen Beamtenbereich gleichgestellt und treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

Im Übrigen handelt es sich jeweils um Folgeänderungen aufgrund der Änderung unter Buchst. b (Art. 1 Nr. 5), mit der die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte in § 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG wie bisher beim vollendeten sechzigsten Lebensjahr bestehen bleibt.

Zu Buchst. b (Art. 1 Nr. 5 - § 51 Abs. 4 Nr. 2 HBG):

Die bisherige Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit wird in § 51 Abs. 4 Nr. 2 HBG von dreiundsechzig auf zweiundsechzig Jahre herabgesetzt und ermöglicht somit eine höhere Flexibilität hinsichtlich des Eintritts in den Ruhestand. Hierdurch wird die Entscheidungsfreiheit der Beamtinnen und Beamten erweitert, ob sie zu einem früheren Zeitpunkt

¹ Anzupassen, falls das Gesetz nicht mehr 2010 verabschiedet wird.

den Dienst verlassen oder sogar bis zum siebenzigsten Lebensjahr weiter arbeiten wollen. Ein Ruhestand auf Antrag mit zweiundsechzig Jahren hat jedoch entsprechende Versorgungsabschlüsse pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens zur Folge.

Um den besonderen Belangen der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten Rechnung zu tragen, bleibt es bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in § 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG unverändert bei der Antragsaltersgrenze von sechzig Jahren.

Für Lehrkräfte, die auf Antrag vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden, bleibt es beim Ausscheiden zum Ende eines Schulhalbjahres.

Zu Buchst. c (Art. 1 Nr. 6):

Folgeänderung aufgrund Buchst. b (Art. 1 Nr. 5) und der unveränderten Antragsaltersgrenze in § 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG.

Zu Buchst. d (Art. 1 Nr. 11):

Die Änderung bezieht sich auf § 194 Abs. 3 HBG. Das beabsichtigte Vorziehen der Altersgrenze nach 20 Jahren Schicht- und Wechselschichtdienst sowie der weiteren aufgeführten besonders belastenden Dienste der Polizei wurde grundsätzlich im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss begrüßt, die Stichtagsregelung aber als zu starr abgelehnt. Sie führe insbesondere im Grenzbereich zu ungerechtfertigten Härten. Um diese Grenzfälle zu vermeiden und eine ausgewogenere Berücksichtigung der belastenden Zeiten zu erreichen, soll ein gestaffeltes Vorziehen der jeweiligen Altersgrenze eingeführt werden. Die Altersgrenze wird in diesen Fällen nach vorne geschoben. Zu beachten ist, dass der langjährige Dienst in den aufgeführten Tätigkeiten berücksichtigt werden soll. Daher beginnt die Verringerung der jeweiligen Altersgrenze ab dem zehnten Jahr der Wahrnehmung der belastenden Tätigkeiten. Sie soll jedoch nicht zu einer Unterschreitung der Vollendung des sechzigsten Lebensjahrs - der bisherigen besonderen Altersgrenze - führen. Um die Regelung übersichtlich und auch für die Praxis handhabbar zu gestalten, folgt die weitere Berücksichtigung in Fünfjahresschritten. Das bedeutet, dass von Polizeivollzugsbeamten mit mindestens zehn Jahren Dienst in den aufgeführten Tätigkeiten die Altersgrenze ein Jahr früher erreicht wird. Bei mindestens fünfzehn Jahren entsprechender Tätigkeit kann achtzehn Monate und bei mindestens zwanzig Jahren zwei Jahre früher in den Ruhestand gegangen werden. Auf die Beamten der Jahrgänge 1952 bis 1963, die sich in der Anhebungsstaffelung der Altersgrenze befinden, findet die Regelung ebenfalls Anwendung, da eine Reduktion der jeweils geltenden Altersgrenze festgeschrieben ist. Das sechzigste Lebensjahr wird im Ergebnis als Altersgrenze ausdrücklich in keinem der Fälle unterschritten.

Zu Buchst. e (Art. 1 Nr. 12):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. d (Art. 1 Nr. 11 § 194 Abs. 3 HBG). Für den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr und den Justizvollzugsdienst wird auch bisher schon auf die Regelungen der Polizei verwiesen. Die Formulierung wird angepasst, damit auch bei diesen Berufsgruppen eine Staffelung im Hinblick auf die Berücksichtigung der Zeiten im Schicht- und Wechselschichtdienst stattfindet. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Buchst. d verwiesen.

Zu Buchst. f (Art. 1 Nr. 13):

Da § 51 Abs. 4 HBG bestehen bleibt, bedarf es keiner Folgeänderung in § 211 Abs. 4 HBG.

Zu Nr. 3 (Art. 2):

Zu Buchst. a (Art. 2 Nr. 1):

Nach den bisher vorgesehenen §§ 2 und 3 wird ein neuer § 4 in das Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) eingefügt, in dem die Maßgaben für die Gewährung von Erschwerniszulagen zusammengefasst werden und insbesondere die Weiterzahlung der Erschwerniszulage für die Teilnahme an gerichtlich angeordneten Leichenschauen und Leichenöffnungen und die Verrichtung an Leichen oder an Leichenteilen zur Identifizierung der Person oder Entnahme beweisheblicher Vergleichsmaterialien an Leichen oder an Leichenteilen geregelt wird.

Die in § 4 Satz 1 Nr. 4 geregelte Zahlung erfolgte bisher als Aufwandsentschädigung auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes zur Ab-

geltung der den Anspruchsberechtigten entstehenden Nebenkosten. Gesetzesänderungen im hessischen Reisekostenrecht führten jedoch dazu, dass die Voraussetzungen einer Fortzahlung im Rahmen des Hessischen Reisekostengesetzes nicht mehr gegeben sind.

Die Teilnahme an gerichtlich angeordneten Leichenschauen und Leichenöffnungen und die Verrichtung an Leichen oder an Leichenteilen zur Identifizierung der Person oder Entnahme beweiserheblicher Vergleichsmaterialien an Leichen oder an Leichenteilen stellt eine über die eigentliche Dienstverrichtung hinaus gehende außergewöhnliche psychische Belastung für die betreffenden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten dar und rechtfertigt insoweit die Fortzahlung als Erschwerniszulage.

Dies gilt auch für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Protokollführerinnen und Protokollführer.

Aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit werden auch die bisher in § 6 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 175) geregelten Erschwerniszulagen in § 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung überführt. Als Folgeänderung kann § 6 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 in Art. 2a aufgehoben werden.

Zu Buchst. b (Art. 2 Nr. 2 - § 5):
Folgeänderung wegen Einfügung des neuen § 4.

Zu Nr. 4 (neuer Art. 2a):
Folgeänderung wegen Nr. 3 Buchst. a.

Zu Nr. 5 (Art. 3):
Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. März 2010 (2 C 72.08) die sogenannten Quotierungsvorschriften (§ 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamfVG) für europarechtswidrig erklärt. Die bisher nur anteilige Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungs- beziehungsweise Zurechnungszeiten bei Teilzeitbeschäftigung stelle eine überproportionale Benachteiligung dar. Die Vorschrift ist daher nicht mehr anzuwenden. Sie wird aus diesem Grund auch nicht in das hessische Landesrecht übernommen.

Zu Nr. 6 (Art. 4):
Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nr. 2 Buchst. b (Art. 1 Nr. 5).

Zu Nr. 7 (Art. 5 Nr. 1 - § 7 HRiG):
Zu Buchst. a (§ 7 Abs. 6 HRiG):
Die bisherige Antragsaltersgrenze von dreiundsechzig Jahren für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit wird in § 7 Abs. 6 Nr. 2 HRiG wie bei den Beamtinnen und Beamten in § 51 Abs. 4 Nr. 2 HBG auf zweiundsechzig Jahre heruntersetzt.
Um den besonderen Belangen der schwerbehinderten Richterinnen und Richter Rechnung zu tragen, bleibt es bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in § 7 Abs. 6 Nr. 1 unverändert bei der Antragsaltersgrenze von sechzig Jahren.

Zu Buchst. b (§ 7 Abs. 7 HRiG):
Streichung aufgrund der nach Buchst. a unverändert bleibenden Antragsaltersgrenze in § 7 Abs. 6 Nr. 1 HRiG.

Zu Nr. 8 (Art. 3 § 3, Art. 4 Nr. 21 § 109 Satz 1 und Art. 13 - Inkrafttreten):
Die Änderungen sollen ab 1. Januar 2011 wirksam werden.

Wiesbaden, 9. November 2010

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch